

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Jens Nacke (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums namens der Landesregierung

Stadtspaziergang, Museumsbesuch, Kaffeepause und Sportprogramm - welche Details zu Justizministerin Wahlmanns Reise ins Baltikum kommen noch ans Licht?

Anfrage des Abgeordneten Jens Nacke (CDU), eingegangen am 01.09.2026 - Drs. 19/11510, an die Staatskanzlei übersandt am 04.09.2026

Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums namens der Landesregierung vom 05.10.2026

Vorbemerkung des Abgeordneten

Justizministerin Wahlmann unternahm im September 2025 gemeinsam mit einer Delegation des Justizministeriums eine Dienstreise ins Baltikum. Justizministerin Wahlmann und mehrere Delegationsmitglieder trafen am Samstag, 20. September 2025, um ca. 15.30 Uhr in Tallinn ein. Der erste offizielle Termin fand am Sonntag, 21. September 2025, um 18.00 Uhr statt.

In der 81. Sitzung des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen am 15. April 2026 wurde Justizministerin Wahlmann gefragt, was zwischen ihrer Ankunft am Samstag und dem ersten offiziellen Termin am Sonntagabend geschehen sei. Justizministerin Wahlmann antwortete ausweislich der Seite 53 der Niederschrift wie folgt:

„Ich kann Ihnen sagen, dass wir da intensiv gearbeitet haben. Sie haben ja gesehen, was für ein Programm wir hatten. Es waren jeden Tag mindestens sechs Termine, die wir vorzubereiten hatten. Leider war die Pressesprecherin erst am nächsten Tag dabei. Ich hatte aber meine beiden Rechtsexperten dabei. Wir haben die Termine umfangreich vorbesprochen, und das hat tatsächlich sehr viel Zeit in Anspruch genommen.“

Die *Neue Osnabrücker Zeitung (NOZ)* berichtete am 1. Juli 2026 unter dem Titel „Ihre internen Mails zeigen, wie die Justizministerin ihre ‚Luxusreisen‘ organisiert“¹ unter Berufung auf eine Auskunft des Justizministeriums, alle Reisenden hätten „individuell gearbeitet“ und eine Pause für einen „gemeinschaftlichen Spaziergang“ genutzt, bei dem „neben außerdienstlichen Belangen auch dienstliche Belange besprochen wurden“. Zudem habe eine frühere Fassung des Terminplans für den Sonntagvormittag den Eintrag „Vormittag zur freien Verfügung“ enthalten, der in der endgültigen Fassung nicht mehr enthalten gewesen sei.

In der Antwort vom 7. August 2026 auf meine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung „Hat Justizministerin Wahlmann Kurzurlaub im Baltikum auf Steuerzahlerkosten gemacht?“ in der Drucksache 19/11318 wird in der Antwort zu Frage 1 wie folgt ausgeführt: „Die Ministerin und die weiteren Teilnehmer der Delegation haben den Sonntag vor Beginn des Botschaftstermins genutzt, um die anstehenden 22 Termine in Tallinn und Riga vorzubesprechen. Die Termindichte der kommenden Tage ließ intensive Vorbesprechungen zwischen den Terminen nicht zu. Darüber hinaus haben die Ministerin und die Teilnehmenden individuell gearbeitet. Pausen wurden individuell genutzt. Bei einem während einer Arbeitspause durchgeführten gemeinsamen Spaziergang durch die Innenstadt, bei dem auch ein Gang durch das Festungsmuseum erfolgte, wurden sowohl dienstliche als auch außerdienstliche Belange besprochen. Im Café des Festungsmuseums wurde ein nichtalkoholisches Getränk eingenommen; auch hierbei wurden Gespräche geführt, u. a. über den Zentralen IT Betrieb

¹ <https://www.noz.de/deutschland-welt/niedersachsen/artikel/interne-mailsso-organisiert-katrin-wahlmann-ihre-luxusreisen-50826155>

Niedersächsische Justiz (ZIB). Nach Abschluss der Gespräche trieben die Delegationsteilnehmenden eine Stunde lang Sport. Detaillierte Zeitangaben sind nicht mehr verlässlich rekonstruierbar.“

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, wie die Angaben von Justizministerin Wahlmann im Ausschuss, die Auskunft des Justizministeriums gegenüber der NOZ und die Antwort in der Drucksache 19/11318 miteinander in Einklang zu bringen sind.

Vorbemerkung der Landesregierung

Der ausschlaggebende Grund für die Anreise am 20.09.2025 war die hierdurch zu gewährleistende pünktliche Anreise zum Botschaftstermin, die Frau Ministerin Dr. Wahlmann außerordentlich wichtig war. Eine Verspätung kam nicht infrage. Der Flug am 21.09.2025 mit Landung in Tallinn um 15.10 Uhr, der noch dazu einen Flug mit einem Umstieg in Kopenhagen beinhaltete, war insoweit zu unsicher. Dass diese Vorsicht auch geboten war, wurde dadurch bestätigt, dass an dem Wochenende 20./21.09.2025 ein Cyberangriff den Betrieb des Flughafens Berlin beeinträchtigte. Am 22.09.2025 wurde der Flugbetrieb in Kopenhagen für mehrere Stunden nach einer Drohnensichtung eingestellt. Im Übrigen war bekannt, dass der baltische Luftraum in dieser Zeit wiederholt von Russland beeinträchtigt wurde, was ebenfalls zu Verzögerungen bei der Ankunft in Tallinn hätte führen können. Tatsächlich verzögerte sich der Abflug der Delegation aus Riga, weil das GPS-Signal des Riga anfliegenden Flugzeugs gestört worden war.

Welche Kosten einer Dienstreise tatsächlich erstattungsfähig sind, ergibt sich aus dem niedersächsischen Reisekostenrecht. Das zuständige Fachreferat des Justizministeriums prüfte vor Buchung der Flüge und der Hotelübernachtungen, ob diese erstattungsfähig sind. Diese Prüfung ergab, dass eine Übernachtung in Tallinn vom 20. auf den 21.09.2025 für die Delegationsteilnehmenden und damit auch für Frau Ministerin erstattungsfähig ist. Dem lagen folgende Erwägungen zugrunde: Eine Ankunft in Tallinn am 21.09.2025 um 15.10 Uhr hätte den Termin mit der Botschaft gefährdet. Eine frühere Ankunft am 21.09.2025 wäre nur dann möglich gewesen, wenn ein Flug von Frankfurt aus genutzt worden wäre. Dieser Flug wäre planmäßig um 9.40 Uhr gestartet. Bei einer notwendigen Ankunft am Flughafen in Frankfurt um 7.40 Uhr hätten alle Reisenden vor 6.00 Uhr am 21.09.2026 ihre Anreise von zu Hause aus antreten müssen. Sie hätten deshalb gemäß Ziffer 2.1.4 zu § 2 der Verwaltungsvorschriften zur Niedersächsischen Reisekostenverordnung (VV-NRKVO) i. V. m. § 8 der Niedersächsischen Reisekostenverordnung (NRKVO) einen Anspruch auf eine vorzeitige Anreise nach Frankfurt gehabt und dort eine Hotelübernachtung benötigt. Eine zusätzliche Hotelübernachtung wäre danach ohnehin angefallen. Gleiches gilt auch für andere Umsteigeverbindungen, die zur Erreichung des Termins hätten genutzt werden können. Die Nutzung der Zeit in Tallinn zum dienstlichen Austausch war deshalb nicht das ausschlaggebende Argument für eine zusätzliche Übernachtung. Selbstverständlich wurde die Zeit aber dennoch für den dienstlichen Austausch und die Vorbereitung der Termine genutzt.

Die Delegation war aus dienstlichen Gründen in Estland und Lettland. Ziel der Reise war es, die Digitalisierung der Baltischen Staaten näher kennenzulernen, zu verstehen und Anregungen und Impulse für die weitere Digitalisierung der niedersächsischen Justiz und für länderübergreifende deutsche Digitalisierungsprojekte für die Justiz zu gewinnen. Die gesamte Dienstreise war deshalb dienstlich geprägt und wurde dienstlich ausgefüllt. Private Themen wurden allenfalls am Rande besprochen.

- 1. Hat Justizministerin Wahlmann in der 81. Sitzung des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen auf die Frage nach den Tätigkeiten zwischen ihrer Ankunft in Tallinn und dem ersten offiziellen Termin nach bestem Wissen und vollständig geantwortet?**

Ja.

2. Liegt nach Auffassung der Landesregierung ein Verstoß gegen Artikel 24 Abs. 1 der Niedersächsischen Verfassung vor (Antwort bitte begründen)?

Es liegt kein Verstoß vor. Frau Ministerin Dr. Wahlmann hat die Anfrage im Ausschuss nach bestem Wissen vollständig beantwortet.

Die Frage vor dem eingangs zitierten Wortbeitrag von Frau Ministerin Dr. Wahlmann lautete:

„Was ist denn in der Zeit von Ihrer Ankunft am Samstag bis zum Briefing im Hotel am Sonntag um 18 Uhr - das man aus meiner Sicht locker auf 19 Uhr hätte schieben können - passiert?“

Darauf antwortete zunächst der Leiter des Referats für „Justizausbildung, Fortbildung, Internationale Zusammenarbeit im Bereich der Justiz“ und erklärte, dass die Uhrzeit des Termins auf Wunsch der Botschaft auf 18 Uhr gelegt worden war. Im Anschluss erfolgte auf die pauschal gestellte Frage eine die dienstlichen Ereignisse ebenso pauschal darstellende Antwort.

Konkretisierende Nachfragen erfolgten nicht. Vielmehr wurde im Anschluss an den zitierten Wortbeitrag von Frau Ministerin Dr. Wahlmann von der Abgeordneten Machulla nach den Flugverbindungen gefragt. Eine detaillierte Beschreibung des Tagesablaufs wurde nicht erfragt.

3. Wie erklärt die Landesregierung die Unterschiede zwischen den Aussagen von Justizministerin Wahlmann, „wir [haben] da intensiv gearbeitet“ und „Wir haben die Termine umfangreich vorbesprochen“, der Auskunft des Justizministeriums gegenüber der NOZ, wonach alle Reisenden „individuell gearbeitet“ und eine Pause für einen „gemeinschaftlichen Spaziergang“ genutzt hätten sowie der Antwort in der Drucksache 19/11318, wonach ein gemeinsamer Spaziergang durch die Innenstadt, ein Besuch des Festungsmuseums, die Einnahme eines nichtalkoholischen Getränkes in einem Café sowie die Absolvierung eines Sportprogramms erfolgt sei?

Es wurden inhaltlich keine divergierenden Auskünfte erteilt. Die Unterschiede in der Antwort auf die Frage im Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen am 15.04.2026 und den Antworten auf die Kleine Anfrage und die Anfrage der Neuen Osnabrücker Zeitung beruhen auf den Unterschieden in der Fragestellung.

Auf die pauschal gestellte Frage in der Sitzung des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

„Was ist denn in der Zeit von Ihrer Ankunft am Samstag bis zum Briefing im Hotel am Sonntag um 18 Uhr - das man aus meiner Sicht locker auf 19 Uhr hätte schieben können - passiert?“

wurde ebenso pauschal geantwortet. Nachfragen wurden nicht gestellt, sodass es auch zu keiner detaillierten Antwort mehr kam.

Die gegebene Antwort widerspricht nicht den späteren Antworten auf die Anfrage der Neuen Osnabrücker Zeitung und auf die Kleine Anfrage. Die pauschale Angabe, man habe intensiv gearbeitet, deckt sich mit der Angabe, man habe die anstehenden 22 Termine vorbereitet und im Übrigen auch individuell gearbeitet. Ein Widerspruch zu den in den späteren, auf die detaillierteren Fragen gegebenen detaillierteren Antworten ergibt sich auch nicht aus der dortigen Angabe von Pausen, die für die Bediensteten zudem arbeitsschutzrechtlich vorgesehen sind.

Im Übrigen gibt die vorstehende Frage die Antwort der Landesregierung vom 07.08.2026 zu Frage 1 in der Drucksache 19/11318 nicht vollständig wieder.

Die Antwort der Landesregierung vom 07.08.2026 zu Frage 1 in der Drucksache 19/11318 lautet - wie in der Vorbemerkung des Abgeordneten in der Vorbemerkung zitiert - im Wortlaut:

„Am Samstag, dem 20.09.2026, erfolgte ein kurzer Austausch der Delegation zu organisatorischen Fragen, nachdem die Delegation, mit Ausnahme der Pressesprecherin, am Hotel in Tallinn eingetroffen war. Die Delegation hat sodann auf private Kosten gemeinsam zu Abend gegessen.

Die Ministerin und die weiteren Teilnehmer der Delegation haben den Sonntag vor Beginn des Botschaftstermins genutzt, um die anstehenden 22 Termine in Tallinn und Riga vorzubesprechen. Die Termindichte der kommenden Tage ließ intensive Vorbesprechungen zwischen den Terminen nicht

zu. Darüber hinaus haben die Ministerin und die Teilnehmenden individuell gearbeitet. Pausen wurden individuell genutzt. Bei einem während einer Arbeitspause durchgeführten gemeinsamen Spaziergang durch die Innenstadt, bei dem auch ein Gang durch das Festungsmuseum erfolgte, wurden sowohl dienstliche als auch außerdienstliche Belange besprochen. Im Café des Festungsmuseums wurde ein nichtalkoholisches Getränk eingenommen; auch hierbei wurden Gespräche geführt, u. a. über den ZIB. Nach Abschluss der Gespräche trieben die Delegationsteilnehmenden eine Stunde lang Sport. Detaillierte Zeitangaben sind nicht mehr verlässlich rekonstruierbar.“

Dem entspricht auch die Antwort des MJ auf die Frage der Neuen Osnabrücker Zeitung „Was genau hat die Ministerin am Samstag oder auch am folgenden Sonntag bis zum Programmstart der Delegationsreise gemacht?“. Vor dem Hintergrund der geringeren Detailtiefe der Anfrage war auch die entsprechende Antwort pauschaler gehalten. Es wurde geantwortet, dass am Samstag, dem 20.9.2026, ein kurzer Austausch der Delegation zu organisatorischen Fragen erfolgt sei, nachdem die Delegation am im Hotel in Tallinn eingetroffen sei. Die Delegation habe sodann auf private Kosten gemeinsam zu Abend gegessen. Die Ministerin und die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Delegation hätten den Sonntag vor Beginn des Botschaftstermins u. a. auch dafür genutzt, die anstehende Woche vorzubesprechen. Darüber hinaus hätten die Ministerin und die Teilnehmenden individuell gearbeitet. Pausen seien u. a. auch für einen gemeinschaftlichen Spaziergang genutzt worden; dabei seien neben außerdienstlichen Belangen auch dienstliche Belange besprochen worden.

4. Welche konkreten Erkenntnisquellen (Kalender, Kommunikationsdaten, Arbeitsunterlagen und Erinnerungen welcher Personen) hat die Landesregierung ausgewertet, um Beginn und Ende der Arbeitspause zu rekonstruieren?

Die Angaben beruhen auf den Erinnerungen der Beteiligten. Im Kalender konnte das Datum des Sonntags nachvollzogen werden, weitere Erkenntnisquellen, insbesondere auswertbare Kommunikationsdaten sind nicht vorhanden.

5. Schloss sich das Sportprogramm unmittelbar an die Arbeitspause an?

Es gab kein „Sportprogramm“. Nach Abschluss der Gespräche trieben die Delegationsteilnehmenden eine Stunde lang Sport. Nach der Erinnerung fand dies vor dem Briefing durch die Deutsche Botschaft statt.

6. Vor dem Hintergrund, dass gemäß der Begriffsdefinition im Duden unter Pause eine „kürzere Unterbrechung einer Tätigkeit, die der Erholung, Regenerierung o. Ä. dienen soll“² verstanden wird und dass in der Antwort in der Drucksache 19/11318 ausgeführt wird, dass im Anschluss an die „Arbeitspause“ die Delegationsteilnehmenden eine Stunde lang Sport trieben stellt sich die Frage, wann genau die dienstliche Tätigkeit wieder aufgenommen worden ist?

Die vorstehende Frage gibt die Antwort der Landesregierung zu Frage 1 in der Drucksache 19/11318 unrichtig wieder. Dort heißt es:

„Die Ministerin und die weiteren Teilnehmer der Delegation haben den Sonntag vor Beginn des Botschaftstermins genutzt, um die anstehenden Termine in Tallinn und Riga vorzubesprechen. Die Termindichte der kommenden Tage (22 Termine) ließ intensive Vorbesprechungen zwischen den Terminen nicht zu. Darüber hinaus haben die Ministerin und die Teilnehmenden individuell gearbeitet. Pausen wurden auch individuell genutzt. Bei einem während einer Arbeitspause durchgeführten gemeinsamen Spaziergang durch die Innenstadt, bei dem auch ein Gang durch das Festungsmuseum erfolgte, wurden sowohl dienstliche als auch außerdienstliche Belange besprochen. Im Café des

² https://www.duden.de/rechtschreibung/Pause_Unterbrechung

Festungsmuseums wurde ein nichtalkoholisches Getränk eingenommen; auch hierbei wurden Gespräche geführt, u. a. über den ZIB. Nach Abschluss der Gespräche trieben die Delegationsteilnehmenden eine Stunde lang Sport. Detaillierte Zeitangaben sind nicht mehr verlässlich rekonstruierbar.“

Aus der Antwort ergibt sich dementsprechend nicht, dass der Sport nach einer Arbeitspause durchgeführt worden wäre - wenngleich auch dies nicht zu beanstanden gewesen wäre. Nach der Erinnerung der Teilnehmenden wurde der Sport vor dem Briefing durch die Deutsche Botschaft betrieben. Mit dem Briefing wurde die dienstliche Tätigkeit wieder aufgenommen.

7. Ist die Landesregierung der Auffassung, dass die Begrifflichkeit der „Arbeitspause“ vor dem in Frage 6 geschilderten Hintergrund korrekt gewählt ist?

Wie in der Antwort der Landesregierung zu Frage 1 in der Drucksache 19/11318 ausgeführt, wurde die Arbeitspause fortwährend durch die Besprechung dienstlicher Belange unterbrochen, sodass Pause und Arbeit nicht klar voneinander abgrenzbar waren.

8. Welche konkreten dienstlichen Tätigkeiten wurden nach Abschluss des Sportprogramms und vor 18.00 Uhr von welchen Delegationsmitgliedern ausgeübt?

Es gab kein „Sportprogramm“. Nach der Erinnerung wurde der Sport vor dem Briefing durch die Deutsche Botschaft betrieben. Nach dem Sport gingen die Teilnehmenden zurück zum Hotel und begaben sich auf ihre Zimmer, um sich für das anschließende Briefing durch die Botschaft umzuziehen. Ob und inwieweit in dieser kurzen Zeitspanne von einzelnen Teilnehmenden dienstliche Geschäfte in Gestalt von Vorbereitungen, der Bearbeitung von E-Mails o.ä. ausgeübt wurden, ist nicht mehr sicher rekonstruierbar. Jedenfalls mit dem sich daran anschließenden Briefing wurde die dienstliche Tätigkeit an dem Tag wieder aufgenommen.

9. Auf welche konkreten Unterlagen oder übereinstimmenden Erinnerungen stützt sich die Angabe, dass am 21. September 2025 gemeinsame Vorbesprechungen stattfanden, obwohl detaillierte Zeitangaben nach Aussage der Landesregierung nicht mehr verlässlich rekonstruierbar sind?

Die Angabe stützt sich auf die Erinnerungen der Teilnehmenden.

10. Welche anstehenden Termine und welche fachlichen Fragen wurden in den gemeinsamen Vorbesprechungen jeweils behandelt?

Es wurden die anstehenden Termine vorbesprochen. Ob es darunter einen konkreten Termin gab, der nicht vorbesprochen wurde, ist unwahrscheinlich, kann aber nicht ausgeschlossen werden. Fachlich stand die Digitalisierung der Justiz im Fokus. Darüber hinaus wurden aktuelle Themen aus dem Bereich des Justizministeriums und des nachgeordneten Geschäftsbereichs besprochen.

11. Welche Ergebnisse, Arbeitsaufträge, Fragestellungen oder Festlegungen gingen aus den gemeinsamen Vorbesprechungen hervor?

Die Rahmenbedingungen der Termine wurden ebenso besprochen wie die Gesprächsführung. Es wurden mögliche Fragen besprochen und ein gemeinsamer Kenntnisstand in den Themen hergestellt. Hinsichtlich der besprochenen Themen, die nicht die anstehenden Termine betrafen, wurden Informationen ausgetauscht und die Auffassung der Ministerin eingeholt. Dies betraf interne, nicht der Veröffentlichung zugängliche Vorgänge.

- 12. Bezieht sich die Formulierung „individuell gearbeitet“ auf den gesamten Zeitraum bis zum ersten offiziellen Termin oder auf einzelne Zeitabschnitte (bei mehreren Antworten bitte unter Angabe dieser Abschnitte)?**

Die Formulierung „individuell gearbeitet“ beschreibt ein Arbeiten außerhalb der Gruppengespräche. Die Zeitabschnitte, wann konkret in der Gruppe und wann individuell gearbeitet wurde, sind nicht mehr rememberlich. Das individuelle Arbeiten umfasste etwa das Lesen und Beantworten von eingegangenen E-Mails.

- 13. Welche überprüfbaren Arbeitsprodukte (z. B. E-Mails, bearbeitete Vorgänge, Vermerke oder Dateien) entstanden während der Phasen individuellen Arbeitens, und von wem sowie wann wurden sie erstellt oder bearbeitet?**

Es entstanden insbesondere Notizen und Vermerke; teilweise wurde auch an bereits laufenden Vorgängen gearbeitet. Die genauen Zeiträume der Erstellung sind nicht mehr rememberlich.

- 14. Bezeichnen die Formulierungen „intensiv gearbeitet“, „umfangreich vorbesprochen“ und „individuell gearbeitet“ nach Auffassung der Landesregierung denselben Sachverhalt oder unterschiedliche Tätigkeiten?**

Die Formulierung „intensiv gearbeitet“ bezog sich sowohl auf den Umfang als auch die Intensität der Arbeit. Davon waren sowohl die Besprechungen als auch das individuelle Arbeiten umfasst.

- 15. Wann, von wem, auf wessen Veranlassung und aus welchen Gründen wurde der Eintrag „Vormittag zur freien Verfügung“ aus dem Terminplan entfernt?**

Die Entscheidung wurde auf Arbeitsebene nach dem 08.08.2025 und vor dem 22.08.2025 getroffen. Der genaue Zeitpunkt kann heute nicht mehr rekonstruiert werden. Das Programm unterlag bis zum Abflug der Delegation permanenten Änderungen, wie bei entsprechenden Reisen üblich. Der konkrete Eintrag wurde entfernt, um das Programm an den damals aktuellen Planungsstand der Reise anzupassen.

- 16. Welche Delegationsmitglieder nahmen an dem gemeinsamen Spaziergang teil?**

Sämtliche anwesenden Delegationsteilnehmer nahmen daran teil.

- 17. Wann und zu welchem Zweck wurde der gemeinsame Spaziergang geplant, von wem ging die Initiative aus und wer legte die Route fest?**

Die Initiative ging von der Justizministerin aus. Einzelheiten sind nicht mehr rememberlich.

- 18. War die Teilnahme am gemeinsamen Spaziergang den begleitenden Beschäftigten des Justizministeriums freigestellt, und hätten sie auf eine Teilnahme verzichten können?**

Nein.

- 19. Wurde den Teilnehmerinnen und Teilnehmern vor Beginn des gemeinsamen Spaziergangs mitgeteilt, dass und welche dienstlichen Belange dabei besprochen werden sollten?**

Es war allen bewusst, dass über dienstliche Belange gesprochen werden würde, denn die zuvor erfolgten Gespräche wurden schlicht fortgesetzt. Einzelheiten sind nicht mehr rememberlich.

- 20. Falls ja, ist gegebenenfalls dazu aufgefordert worden, die betreffenden Themen in einer Art und Weise vorzubereiten, die eine Erörterung im Rahmen eines Spaziergangs ermöglichte?**

Es wird auf die Antwort zu Frage 19 verwiesen.

- 21. Wurde der gemeinsame Spaziergang vor seinem Beginn als dienstliche Besprechung, als Pause, als Freizeitgestaltung oder als Kombination aus all dem eingeordnet?**

Es war allen bewusst, dass über dienstliche Belange gesprochen werden würde, denn die zuvor erfolgten Gespräche wurden schlicht fortgesetzt. Zugleich war allen bewusst, dass man zwangsläufig auch die historische Altstadt sehen würde. Eine explizite Einordnung war daher nicht erforderlich.

- 22. War die Besprechung dienstlicher Belange ein vorab geplanter Zweck des gemeinsamen Spaziergangs, oder wurden dienstliche Belange erst im Verlauf des gemeinsamen Spaziergangs aufgegriffen?**

Auf die Antwort zu Frage 19 wird verwiesen.

- 23. Welche konkreten Erkenntnisquellen wurden zur Beantwortung von Frage 32 der Drucksache 19/11318 ausgewertet, um auszuschließen, dass neben dem Festungsmuseum weitere touristisch bedeutsame Orte aufgesucht oder Einrichtungen betreten wurden?**

Die Erinnerung der Teilnehmenden.

- 24. Wurden im Zusammenhang mit dem gemeinsamen Spaziergang erworbene Eintrittskarten, Besichtigungstickets, Führungen oder sonstige touristische Leistungen vom Dienstherrn bezahlt?**

Nein.

- 25. Auf wessen Erinnerungen oder Angaben stützt sich die Darstellung des Justizministeriums zum gemeinsamen Spaziergang?**

Auf die Erinnerungen der Delegationsteilnehmenden.

- 26. Wurden die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des gemeinsamen Spaziergangs vor der Beantwortung der Presseanfrage der NOZ einzeln zu dessen Verlauf und Inhalt befragt? Falls ja, wann und in welcher Form, und stimmten die Angaben überein? Falls nein, wie wurde dies dann rekonstruiert?**

Zwei der Teilnehmenden wurden hierzu befragt; deren Antworten stimmten überein, wobei einer der Teilnehmenden sich zunächst nicht an den Besuch des Festungsmuseums erinnert hatte. Die Fragen erfolgten vor der Beantwortung der Anfrage der Neuen Osnabrücker Zeitung.

- 27. Wurden die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des gemeinsamen Spaziergangs vor der Beantwortung der Kleinen Anfrage zur schriftlichen Beantwortung in der Drucksache 19/11026 einzeln zu dessen Verlauf und Inhalt befragt? Falls ja, wann und in welcher Form, und stimmten die Angaben überein? Falls nein, wie wurde dies dann rekonstruiert?**

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer wurden in die Beantwortung der Drucksache 19/11026 eingebunden. Zur Rekonstruktion des gemeinsamen Spaziergangs äußerten sich drei Teilnehmende. Die Angaben stimmten überein. Der vierte Teilnehmende wurde ebenso wie die anderen Teilnehmenden in die Beantwortung dieser Kleinen Anfrage eingebunden. Er bestätigte die Angaben ebenfalls.

- 28. Wie wurde der gemeinschaftliche Spaziergang für die einzelnen begleitenden Beschäftigten des Justizministeriums arbeitszeitrechtlich eingeordnet?**

Eine arbeitszeitrechtliche Einordnung fand nicht statt. Die Arbeitszeit wurde an dem Tag nicht erfasst.

- 29. Handelt es sich um eine übliche Praxis im Justizministerium, dass Gesprächsnotizen zur Vorbereitung von Terminen entsorgt werden, nachdem die Gespräche geführt worden sind, wie in der Antwort zu Frage 2 in der Drucksache 19/11318 mitgeteilt worden ist?**

Ja.

- 30. Handelt es sich um eine übliche Praxis im Justizministerium, dass die Entscheidung über die Rechtmäßigkeit von Reisekosten lediglich mündlich getroffen wird?**

Mündliche Erörterungen oder Rückfragen zu Dienstreisen allgemein und reisekostenrechtlichen Fragen kommen gelegentlich vor. Eine Verpflichtung, jedes Gespräch in einem schriftlichen Vermerk festzuhalten, besteht nicht.

- 31. Sind bei den anderen Auslandsreisen von Justizministerin Wahlmann die Entscheidungen über die Rechtmäßigkeit von Reisekosten ebenfalls nur mündlich getroffen worden (bitte für jede Reise darlegen)? Falls nein, war die Arbeitsauslastung der beteiligten Stellen zu den jeweiligen Zeitpunkten geringer als im Vorfeld der Baltikum-Reise (bitte begründen)?**

Die Bearbeitung von Dienstreisen entsprach den hierzu bestehenden Vorgaben, u. a. der Abrechnung über ptravel und den reisekostenrechtlichen Bestimmungen. Das Verfahren hierzu wird für das MJ in einer Hausverfügung bestimmt (vgl. auch Drs. 19/11664, Frage 29). Entscheidungen werden daher grundsätzlich nicht mündlich getroffen. Im Vorfeld finden jedoch gegebenenfalls auch mündliche Erörterungen statt. Inwieweit dies bei einzelnen Auslandsdienstreisen von Frau Ministerin gegebenenfalls erfolgt ist, kann rückblickend nicht mehr mitgeteilt werden. Die Arbeitsauslastung bei den beteiligten Stellen ist in den letzten Jahren gleichbleibend sehr hoch. Ob im Einzelfall eine darüber hinausgehende besonders starke Belastung bestand, kann in der Rückschau nicht mehr nachvollzogen werden.

- 32. Gibt es weitere Fälle im Justizministerium seit dem 08.11.2022, wonach Entscheidungen über die Rechtmäßigkeit von Reisekosten lediglich mündlich getroffen worden sind?**

Auf die Antwort zu Frage 31 wird verwiesen.

33. Welche der beiden Referatsleitungen 105 und 106 traf die abschließende Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der Reisekosten und auf welcher konkreten Zuständigkeitsregelung beruhte diese Entscheidungsbefugnis?

Die Angelegenheit wurde durch die Referatsleitungen 105 und 106 des Ministeriums u. a. am 12.06.2025 eingehend erörtert. In diesem Gespräch wurde von beiden Referatsleitungen entschieden, dass die Kosten für die Übernachtung vom 20. auf den 21.09.2025 vom Ministerium getragen werden können. Einer weiteren „abschließenden Entscheidung“ nach diesem Termin bedurfte es nicht. Auf die Antwort der Landesregierung zu Frage 12 der Kleine Anfrage in der Drs. 19/11026 wird verwiesen. Das Referat 105 ist für die Reisekosten des Personals des MJ und das Referat 106 ist für die Organisation der Auslandsdienstreisen zuständig.

34. War der Abteilungsleiter 1 in den Entscheidungsprozess eingebunden? Falls ja, wie? Falls nein, weshalb nicht?

Eine Einbindung des Leiters der Abteilung I des MJ in diesen konkreten Entscheidungsprozess erfolgte nicht. Eine Einbindung war ob des übereinstimmenden Votums der beteiligten Referatsleitungen nicht notwendig.

35. Was bedeutet, dass der „20.09.2025 von einigen Delegationsteilnehmenden als Arbeitstag geltend gemacht“ worden ist?

Für den 20.09.2025 wurde teilweise die tatsächliche Arbeitszeit in der Arbeitszeiterfassung dokumentiert. Eine Gutschrift als Arbeitszeit erfolgte nicht.

36. Wurde der 20. September 2025 von anderen Delegationsteilnehmenden als dienstfreier Tag angegeben? Falls ja, weshalb, und haben diese Delegationsteilnehmenden folglich nicht gearbeitet?

Nein. Der 20.09.2025, ein Samstag, war der Anreisetag für Frau Ministerin und drei weitere Delegationsteilnehmer. Der Anreisetag einer Dienstreise stellt immer auch das Wahrnehmen einer dienstlichen Handlung dar, nämlich der Durchführung einer Dienstreise. An Wochenenden wird geleistete Arbeit nur auf gesonderten Antrag als Arbeitszeit anerkannt. Ob die Arbeitszeit erfasst und ein solcher Antrag gestellt wird, steht in der Verantwortung der Bediensteten. Eine nicht erfolgte Buchung bzw. ein nicht gestellter Antrag auf Anerkennung als Arbeitszeit lässt weder den Rückschluss zu, dass er als „dienstfreier Tag“ angegeben wurde, noch lässt er Rückschlüsse auf tatsächlich geleistete Arbeit zu.

37. Handelt es sich bei diesen Delegationsteilnehmenden um die von Justizministerin Wahlmann im Ausschuss benannten „beiden Rechtsexperten“?

Es gibt keine Delegationsteilnehmer im Sinne der Frage 36, auf die hier Bezug genommen wird, da es keine Delegationsteilnehmer („diesen“) gibt, die den 20. September 2025 als dienstfreien Tag angegeben haben. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 38 verwiesen.

38. Welche Personen hat Justizministerin Wahlmann mit den „beiden Rechtsexperten“ konkret gemeint?

Den Betriebsleiter des ZIB und den Leiter der Abteilung I.

39. Wurde der 21. September 2025 von Delegationsteilnehmenden als Arbeitstag geltend gemacht? Falls ja, von wem?

Nein.

- 40. Wurde der 21. September 2025 von Delegationsteilnehmenden als dienstfreier Tag angegeben? Falls ja, von wem und wie ist die Antwort auf Frage 54 in der Drucksache 19/11318 zu verstehen, dass „am Wochenende gearbeitet [wurde]“?**

Bei dem Tag handelt es sich um einen Sonntag, also einen Teil des Wochenendes. Es wurde an diesem Sonntag gearbeitet. Auf die Antwort zu Frage 36 wird verwiesen.

- 41. Handelt es sich bei diesen Delegationsteilnehmenden um die von Justizministerin Wahlmann im Ausschuss benannten „beiden Rechtsexperten“?**

Es gibt keine Delegationsteilnehmer im Sinne der Frage 41, auf die hier Bezug genommen wird. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 37 verwiesen.

- 42. Wurden für den 21. September 2025 Überstunden geltend gemacht?**

Nein.

- 43. Warum wurde nur von zwei Delegationsteilnehmenden Tagegeld beantragt?**

Dies entzieht sich der Kenntnis der Landesregierung, da die Beantragung durch die Mitarbeitenden selbst erfolgt und diese gegenüber dem Justizministerium nicht zur Auskunft verpflichtet sind, warum von der Beantragung von Tagegeld kein Gebrauch gemacht wurde.

- 44. Wer führte die Internetrecherche zu einer möglichen Anreise am 21. September 2025 wann durch, welche konkreten Verbindungen und Preise wurden ermittelt, und wo sind die Rechercheergebnisse dokumentiert?**

Die Internetrecherche wurde durch den Leiter des Referats 106 vor dem 12.6.2025 durchgeführt und die Ergebnisse wurden mit der Leiterin des Referats 105 besprochen. Die Ergebnisse können heute mangels Dokumentation nicht mehr rekonstruiert werden.

- 45. Ist es übliche Praxis, dass die Justizministerin dienstliche Besprechungen im Rahmen von Stadtbesichtigungen, Museumsbesuchen oder Café-Aufenthalten durchführt? Falls ja, wann haben solche Besprechungen seit dem 8. November 2022 stattgefunden?**

Soweit nach einer „üblichen Praxis“ der Justizministerin gefragt ist, ist die Frage zu verneinen. Es kommt indes vor, dass die Justizministerin dienstliche Belange auch außerhalb des Justizministeriums, etwa im Rahmen eines Mittagessens, bespricht. Hierüber werden keine Daten erhoben.

- 46. Ist es generell übliche Praxis, dass im Justizministerium dienstliche Besprechungen im Rahmen von Stadtbesichtigungen, Museumsbesuchen oder Café-Aufenthalten durchgeführt werden? Falls ja, wie viele solcher Besprechungen haben seit dem 8. November 2022 stattgefunden?**

Soweit nach einer „üblichen Praxis“ des Justizministeriums gefragt ist, ist die Frage zu verneinen. Es kommt indes vor, dass Bedienstete des Justizministeriums dienstliche Belange auch außerhalb des Justizministeriums, etwa im Rahmen eines Mittagessens, besprechen. Hierüber werden keine Daten erhoben.

- 47. Bestehen innerhalb der Landesregierung allgemeine Vorgaben dazu, unter welchen Voraussetzungen gemeinschaftliche Spaziergänge, gemeinsame Freizeitaktivitäten oder touristisch geprägte Programmpunkte als dienstliche Tätigkeit oder Arbeitszeit anerkannt werden können?**

Nein.

- 48. Falls innerhalb der Landesregierung keine entsprechenden Vorgaben bestehen, hält die Landesregierung solche Vorgaben für erforderlich (bitte begründen)?**

Nein. Abschließende Vorgaben für eine ausnahmsweise Erbringung von Dienst- oder Arbeitszeit außerhalb der Dienststelle für jeden denkbaren Einzelfall erscheinen nicht sinnvoll.

- 49. Wer formulierte die Antwort des Justizministeriums an die NOZ, wonach alle Reisenden individuell gearbeitet und eine Pause für einen gemeinschaftlichen Spaziergang genutzt hätten?**

Die genannte Presseanfrage der NOZ beinhaltete insgesamt zehn Anfragen, die neben der Dienstreise nach Estland und Lettland auch weitere Themenkomplexe, u. a. die Einführung der elektronischen Akte, umfasste. In Bezug auf die Dienstreise nach Estland und Lettland und die Einführung der elektronischen Akte wurde die Presseanfrage durch die Pressesprecherin des Justizministeriums an die zuständige Fachabteilung I mit der Bitte um Zulieferung von Antworten weitergeleitet. Nach der erbetenen Zulieferung durch die zuständige Fachabteilung fertigte die Pressesprecherin den Entwurf der Antworten auf die Presseanfrage an und legte diesen der Justizministerin zur Freigabe vor.

- 50. Welche Organisationseinheiten des Justizministeriums prüften oder billigten diese Antwort?**

Auf die Antwort zu Frage 49 wird verwiesen.

- 51. Hat Justizministerin Wahlmann die Antwort vor der Übermittlung an die NOZ gelesen, gebilligt oder inhaltlich bearbeitet?**

Auf die Antwort zu Frage 49 wird verwiesen.

- 52. Welche Erkenntnisse lagen dem Justizministerium bei der Beantwortung der Presseanfrage vor, die dem Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen zuvor nicht mitgeteilt worden waren?**

Keine.

- 53. Wer formulierte die Antwort des Justizministeriums in der Drucksache 19/11318 wonach ein gemeinsamer Spaziergang durch die Innenstadt, ein Gang durch das Festungsmuseum, der Besuch eines Cafés und die Absolvierung eines Sportprogramms erfolgten?**

Die Frage gibt die Antwort des Justizministeriums in der Drucksache 19/11318 unvollständig wieder. Der den 21.09.2026 betreffende Passus der Antwort der Landesregierung vom 07.08.2026 zu Frage 1 in der Drucksache 19/11318 lautet wörtlich:

„Die Ministerin und die weiteren Teilnehmer der Delegation haben den Sonntag vor Beginn des Botschaftstermins genutzt, um die anstehenden 22 Termine in Tallinn und Riga vorzubesprechen. Die Termindichte der kommenden Tage ließ intensive Vorbesprechungen zwischen den Terminen nicht zu. Darüber hinaus haben die Ministerin und die Teilnehmenden individuell gearbeitet. Pausen wur-

den individuell genutzt. Bei einem während einer Arbeitspause durchgeführten gemeinsamen Spaziergang durch die Innenstadt, bei dem auch ein Gang durch das Festungsmuseum erfolgte, wurden sowohl dienstliche als auch außerdienstliche Belange besprochen. Im Café des Festungsmuseums wurde ein nichtalkoholisches Getränk eingenommen; auch hierbei wurden Gespräche geführt, u. a. über den ZIB. Nach Abschluss der Gespräche trieben die Delegationsteilnehmenden eine Stunde lang Sport. Detaillierte Zeitangaben sind nicht mehr verlässlich rekonstruierbar.“

An der Erstellung des Antwortentwurfs waren mehrere Bearbeitende aus der Zentralabteilung I und dem Ministerbüro des MJ beteiligt, wobei die einzelnen Beiträge in Nachhinein nicht mehr rekonstruierbar sind. Die an die Neue Osnabrücker Zeitung auf die dortige Presseanfrage gesandte Antwort floss in die Bearbeitung ein. Die Antwort wurde mit der Justizministerin endabgestimmt und durch diese gebilligt.

54. Welche Organisationseinheiten des Justizministeriums prüften oder billigten diese Antwort?

Auf die Antwort zu Frage 53 wird verwiesen.

55. Hat Justizministerin Wahlmann die Antwort vor der Übermittlung an den Landtag gelesen, gebilligt oder inhaltlich bearbeitet?

Auf die Antwort zu Frage 53 wird verwiesen.

56. Welche Erkenntnisse lagen dem Justizministerium bei der Beantwortung der Kleinen Anfrage zur schriftlichen Beantwortung in der Drucksache 19/11318 vor, die dem Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen zuvor nicht mitgeteilt worden waren?

Keine. Auf die pauschal gestellte Frage in der o. g. Sitzung des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen wurde in ebenso pauschaler Art und Weise umfassend geantwortet. Nachfragen wurden nicht gestellt. Vor diesem Hintergrund war nicht erkennbar, dass die Antwort eine größere Detailtiefe erfordern würde.

57. Hat das Justizministerium nach der Beantwortung der Presseanfrage geprüft, ob der Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen ergänzend zu unterrichten ist, und beabsichtigt Justizministerin Wahlmann eine solche Unterrichtung? Falls ja, mit welchem Ergebnis? Falls nein, weshalb nicht?

Es bedurfte keiner weiteren Unterrichtung, weil der der Unterrichtung zugrunde liegende Inhalt mitgeteilt worden war und Nachfragen in der Sitzung des Ausschusses beantwortet wurden. Soweit darüber hinaus weitere Fragen bestanden haben mögen, sind diese mit der LT-Drs. 19/11318 beantwortet worden.

58. Hat das Justizministerium nach der Beantwortung der Anfrage in der Drucksache 19/11318 geprüft, ob der Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen ergänzend zu unterrichten ist, und beabsichtigt Justizministerin Wahlmann eine solche Unterrichtung? Falls ja, mit welchem Ergebnis? Falls nein, wieso nicht?

Es bedurfte keiner weiteren Unterrichtung, weil der der Unterrichtung zugrunde liegende Inhalt mitgeteilt worden ist.

59. Warum hat die Ministerin persönlich entschieden, dass sie und der Abteilungsleiter 1 in einer höheren Zimmerkategorie untergebracht werden sollten als die übrigen Delegationsteilnehmenden?

Die Ministerin hat das nicht entschieden, sondern angeregt. Wie vom Fragesteller bereits in der Sitzung des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen vom 15.04.2026 thematisiert, ergab sich dies daraus, dass die Ministerin aufgrund des Check-in-Vorgangs bei einer anderen Dienstreise sowie aufgrund früherer Buchungen davon ausging, dass dies diplomatischen Gepflogenheiten entspräche.

60. Haben der Ministerpräsident und die Ministerinnen und Minister bei Auslandsreisen in der 19. Wahlperiode ebenfalls persönlich die Weisung erteilt, in einer höheren Zimmerkategorie untergebracht zu werden als die begleitenden Delegationsteilnehmer (bitte nach Ressorts auflisten)?

Die Justizministerin hat keine entsprechende Weisung erteilt. Gleiches gilt für den Ministerpräsidenten und die übrigen Ministerinnen und Minister der 19. Wahlperiode.

61. Ist die Ministerin angesichts der erst mit der Antwort in der Drucksache 19/11318 bekannt gewordenen privaten Programmpunkte bereit, die dem 20. und 21. September 2025 zurechenbaren zusätzlichen Übernachtungs- und Reisekosten aus privaten Mitteln zu erstatten? Falls nein, wieso nicht?

Ausschlaggebend für die Anreise am 20.09.2025 war die hierdurch zu gewährleistende pünktliche Anreise zum Botschaftstermin, die der Justizministerin besonders wichtig war. Eine Verspätung kam nicht infrage. Der Flug am 21.09.2025 mit Landung in Tallinn um 15.10 Uhr, der noch dazu einen Flug mit einem Umstieg in Kopenhagen beinhaltete, war insoweit zu unsicher. Dass diese Vorsicht auch geboten war, wurde dadurch bestätigt, dass am dem Wochenende 20./21.09.2025 ein Cyberangriff den Betrieb des Flughafens Berlin beeinträchtigte. Am 22.09.2025 wurde der Flugbetrieb in Kopenhagen für mehrere Stunden nach einer Drohnensichtung eingestellt. Im Übrigen war bekannt, dass der baltische Luftraum in dieser Zeit wiederholt von Russland beeinträchtigt wurde, was ebenfalls zu Verzögerungen bei der Ankunft in Tallinn hätte führen können. Tatsächlich verzögerte sich der Abflug der Delegation aus Riga, weil das GPS-Signal des Riga anfliegenden Flugzeugs gestört worden war.

Welche Kosten einer Dienstreise tatsächlich erstattungsfähig sind, ergibt sich aus dem niedersächsischen Reisekostenrecht. Das zuständige Fachreferat des Justizministeriums prüfte vor Buchung der Flüge und der Hotelübernachtungen, ob diese erstattungsfähig sind. Diese Prüfung ergab, dass eine Übernachtung in Tallinn vom 20. auf den 21.09.2025 für die Delegationsteilnehmenden und damit auch für Frau Ministerin erstattungsfähig ist. Dem lagen folgende Erwägungen zugrunde: Eine Ankunft in Tallinn am 21.09.2025 um 15.10 Uhr hätte den Termin mit der Botschaft gefährdet. Eine frühere Ankunft am 21.09.2025 wäre nur dann möglich gewesen, wenn ein Flug von Frankfurt aus genutzt worden wäre. Dieser Flug wäre planmäßig um 9.40 Uhr gestartet. Bei einer notwendigen Ankunft am Flughafen in Frankfurt um 7.40 Uhr hätten alle Reisenden vor 6.00 Uhr am 21.09.2026 ihre Anreise von zu Hause aus antreten müssen. Sie hätten deshalb gemäß Ziffer 2.1.4 zu § 2 der VV-NRKVO i. V. m. § 8 der NRKVO einen Anspruch auf eine vorzeitige Anreise nach Frankfurt gehabt und dort eine Hotelübernachtung benötigt. Eine zusätzliche Hotelübernachtung wäre danach ohnehin angefallen. Gleiches gilt auch für andere Umsteigeverbindungen, die zur Erreichung des Termins hätten genutzt werden können. Die Nutzung der Zeit in Tallinn zum dienstlichen Austausch war deshalb nicht das ausschlaggebende Argument für eine zusätzliche Übernachtung. Selbstverständlich wurde die Zeit aber dennoch für den dienstlichen Austausch und die Vorbereitung der Termine genutzt.

Soweit Pausen gemacht worden sind, ist dies auch an normalen Arbeitstagen außerhalb von Delegationsreisen nicht nur üblich, sondern in Bezug auf die Bediensteten arbeitsrechtlich vorgeschrieben. Der Eintritt in das Festungsmuseum wurde privat beglichen.